

Hamburgisches Justizverwaltungsblatt 6

Herausgegeben von der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz 95. Jahrgang 21. September 2021

Inhalt

Allgemeine Verfügungen

10.06.21	Betreuung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Hamburger Justizvollzugsanstalten nach besonders belastenden beruflichen Ereignissen (§ 105 HmbStVollzG und Nr. 8 DSVollz, 101 HmbJStVollzG und Nr. 8 DSVollz, § 91 HmbUVollzG und Nr. 8 DSVollz, § 93 HmbSVVollzG und Nr. 8 DSVollz)	97
29.06.21	Anwendung des beschleunigten Verfahrens nach §§ 417 ff. und § 127b Strafprozessordnung	100
07.07.21	Lockerungen (§ 12 HmbStVollzG, § 12 HmbJStVollzG, § 13 HmbSVVollzG)	101
19.08.21	Überwachung des Schriftwechsels (§ 30 HmbStVollzG, § 30 HmbJStVollzG, § 25 HmbUVollzG, § 30 HmbSVVollzG)	107
19.08.21	Besuche von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten und Notarinnen und Notaren (§ 28 HmbStVollzG, § 28 HmbJStVollzG, 23 HmbUVollzG, § 28 HmbSVVollzG, § 17 HmbJAVollzG)	107

Allgemeine Verfügungen

Betreuung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Hamburger Justizvollzugsanstalten nach besonders belastenden beruflichen Ereignissen (zu § 105 HmbStVollzG und Nr. 8 DSVollz, 101 HmbJStVollzG und Nr. 8 DSVollz, § 91 HmbUVollzG und Nr. 8 DSVollz, § 93 HmbSVVollzG und Nr. 8 DSVollz)

AV der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz Nr. 11 vom 10. Juni 2021 (Az. 4400/73)

1. Krisenhilfe

Geiselnahmen, Überfälle und tätliche Angriffe durch Gefangene, Todesfälle, Bergung von Suizid- und Verletzungsoptionen und andere starke Ängste und Spannungen auslösende außerordentliche Ereignisse im Justizvollzug sind für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in besonderem Maße belastend. In Einzelfällen können sich bei den Betroffenen daraus posttraumatische Belastungsstörungen mit langfristigen Beeinträchtigungen bis hin zu dauernder Dienstunfähigkeit entwickeln. Um dem entgegenzuwirken, hat die Behörde für Justiz und Verbraucherschutz in Hamburg im Rahmen der Gesundheitsförderung ein System zur Betreuung betroffener Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Hamburger Justizvollzuges eingerichtet.

Dieses besteht aus einem Krisenhilfeteam, das zeitnah professionelle Unterstützung in der Krisensituation und im Rahmen einer Nachbetreuung anbietet. Im Zusammenwirken mit der Anstaltsleitung und dem Personalrat sollen die Mitglieder des Krisenhilfeteams dazu beitragen, dass die Betroffenen sich nicht alleine fühlen, dass das belastende berufliche Ereignis verarbeitet wird und keine lang anhaltenden Folgewirkungen nach sich zieht.

Die Krisenhilfe ist für die betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ein Angebot, das freiwillig in Anspruch genommen werden kann und dessen Ablehnung keine Nachteile für die Betroffenen nach sich zieht.

2. Mitglieder des Krisenhilfeteams

Das Krisenhilfeteam besteht aus kollegialen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern sowie aus Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Psychologischen Fachdienstes (PFD). Alle Mitglieder des Krisenhilfeteams (KHT) sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Hamburger Justizvollzuges.

2.1 Kollegiale Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner

Die kollegialen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner übernehmen insbesondere die Erstbetreuung der Betroffenen. Sie beraten und unterstützen die betroffenen Kolleginnen und Kollegen.

2.2 Fachkräfte

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Psychologischen Fachdienstes (PFD) übernehmen insbesondere die zeitnahe psychologische Intervention der Betroffenen und vermitteln bei Bedarf weitergehende Betreuungsangebote. Darüber hinaus sind sie für die Qualifizierung sowie für die Begleitung der kollegialen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner zuständig.

3. Arbeitsweise des Krisenhilfeteams

Krisenhilfe ist eine aufsuchende Arbeit. Die Betreuung der Betroffenen erfolgt in aufeinander abgestimmten Stufen.

3.1 Stufe 1

Direkt am Ort des Geschehens sind alle Kolleginnen und Kollegen gehalten die / den Betroffene(n) zu betreuen.

Sofern kein Mitglied des KHT unmittelbar vor Ort ist, sind Mitarbeiter des KHT (über eine Liste mit Mitgliedern, die freiwillig ihre Handynummern angegeben haben) zu informieren, die sich dann ggfs. in die Anstalt begeben. Die Handynummern sind ausschließlich der AL, AL-V und PVL zugänglich.

3.2 Stufe 2

Die Anstaltsleitung informiert in Folge über die aktualisierte Kontaktliste des KHT die / den entsprechende(n) kollegiale(n) Ansprechpartner(in). Sie stellt im Weiteren die nachfolgenden Punkte sicher.

3.3 Stufe 3

Die kollegialen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner unterstützen die Betroffenen unmittelbar nach einem belastenden Ereignis im Sinne der erlernten Krisenhilfe. Dabei werden die Betroffenen so

weit wie möglich vor störenden Einwirkungen abgeschirmt und beruhigend auf die Betroffenen eingewirkt. Die kollegialen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner machen sich ein Bild von der psychischen Belastung. Falls direkt nach dem belastenden Ereignis kein Bedarf an Unterstützung geäußert wird, sollte am Folgetag durch die Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner überprüft werden, ob mittlerweile ein Bedarf an Unterstützung vorliegt.

3.4 Stufe 4

Die kollegialen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner informieren den Psychologischen Fachdienst des Krisenhilfeteams über das Ereignis und die bisher erfolgten Maßnahmen. Die Fachkraft übernimmt, die weitere Betreuung. Diese besteht aus mindestens einem Gespräch mit der / dem Betroffenen und ggf. der Erstellung eines individuellen Nachbetreuungsplans.

Bei Bedarf und entsprechender Bereitschaft der Betroffenen kann der Betreuungsplan eine Übergabe an Beratungs- und Therapieeinrichtungen vorsehen.

Die Fachkraft ist bei der Weitervermittlung an externe Einrichtungen oder frei praktizierende ärztliche und psychologische Fachkräfte behilflich.

3.5 Stufe 5

Während des Erstgesprächs des Psychologischen Fachdienstes mit der/dem Betroffenen wird verbindlich ein Folgetermin nach spätestens sechs Monaten vereinbart, um zu klären, ob der Verarbeitungsprozess positiv verläuft oder sich eine Belastungsreaktion wie z.B. eine posttraumatische Belastungsstörung entwickelt hat. Der Psychologische Fachdienst berät die Betroffenen zu der Frage der Erforderlichkeit einer weiteren Behandlung.

Zudem erfolgt im Erstgespräch mit dem PFD die Weitergabe an Informationen zu Hilfen und Unterstützung bei der Abwicklung der übrigen Folgen von belastenden Ereignissen (s. Punkt 7).

4. Schweigepflicht

Die Mitglieder des Krisenhilfeteams unterliegen bezüglich der im Zusammenhang mit dem belastenden Ereignis bekannt gewordenen persönlichen Mitteilungen der Betroffenen im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben der Schweigepflicht.

5. Organisation des Krisenhilfeteams

Die inhaltliche Ausrichtung des KHT obliegt der Fachaufsicht Psychologie (Fortbildung etc.) und die Koordinierung übernimmt die Leitung des KHT.

Dienstleistungen im Rahmen der Geschäftsführung des Krisenhilfeteams, notwendige Weiterbildungsmaßnahmen und evtl. erforderliche Supervisionen des KHT organisiert die Leitung des KHT in Zusammenarbeit mit dem Referat für Aus- und Fortbildung.

Die Liste der Mitglieder des Krisenhilfeteams wird jährlich von der Anstalt aktualisiert und der Fachaufsicht Psychologie zur Kenntnis übermittelt. Für die Veröffentlichung der Liste im Sharepoint der jeweiligen Justizvollzugsanstalten sind die Anstaltsleitungen verantwortlich.

Die von den Mitgliedern des Krisenhilfeteams erbrachten Einsatzstunden gelten als Arbeitszeit. Ein Bereitschaftsdienst wird nicht eingerichtet.

Dienstreisen der Mitglieder des Krisenhilfeteams aus Anlass ihres Einsatzes gelten als genehmigt. Reise- und sonstige Sachkosten, die dem Krisenhilfeteam aus Anlass ihres Einsatzes entstehen, werden aus Haushaltsmitteln getragen.

7. Weitere Hilfen und Unterstützungen

Die Betroffenen erhalten Hilfe und Unterstützung bei der Abwicklung der übrigen Folgen von belastenden Ereignissen, dies wird im Erstgespräch mit dem Psychologischen Fachdienst informatorisch an die / den Betroffene(n) weitergegeben. Hierzu zählen namentlich

- eine zügige Abwicklung von Unfallfürsorgemaßnahmen und -leistungen einschließlich der Regulierung von Sachschäden durch die Abteilung Personal, Referat Personalverwaltung und -betreuung,
- Hilfe und Unterstützung bei der Abwicklung von Anträgen in allen Verwaltungsangelegenheiten durch alle hiermit befassten Referate der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz,
- die Beratung und Begleitung vor und während nachfolgender Gerichtsprozesse durch ein Mitglied des Krisenhilfeteams,
- Hilfe bei der Kontaktaufnahme zu einer Opfereinrichtung, um deren Hilfsangebote zu nutzen durch ein Mitglied des Krisenhilfeteams,
- die Vermittlung von Rechtsberatung und Rechtsschutzgewährung, einschließlich der Sicherstellung der Kostenregulierung (Prozesskostenhilfe, Hinzuziehung eines Rechtsbeistandes, Auftreten als Nebenkläger) im Rahmen der geltenden Vorschriften durch die Abteilung Personal, Referat Personalverwaltung und -betreuung und die Hilfe bei der Klärung personalrechtlicher Fragen durch die Abteilung Personal, Referat Personalverwaltung und -betreuung.

8. Meldung an die Abteilung Justizvollzug

Bei Meldungen an die Abteilung Justizvollzug über außerordentliche Vorkommnisse ist auch mitzuteilen, ob zwischen den Betroffenen und dem Krisenhilfeteam ein Kontakt hergestellt worden ist und welche Maßnahmen noch eingeleitet werden. Ggf. ist durch die Anstaltsleitung nachzumelden, in welchem Umfang weitere Betreuung / Gespräche stattgefunden haben.

9. Interne Kontrolle der Anstalt

Jede Anstalt kontrolliert für sich, inwieweit das KHT in außerordentliche Vorkommnisse eingebunden wurde. Hierzu bedarf es eines regelmäßigen Austausches zwischen den Anstaltsleitungen und den Mitgliedern des KHT.

10. Inkrafttreten

Diese Allgemeine Verfügung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Sie ersetzt die AV der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz Nr. 08/2021 vom 21.04.2021 (Az. 1031/1/1-A-059.08).

Anwendung des beschleunigten Verfahrens nach §§ 417 ff. und § 127b Strafprozessordnung

Gemeinsame Allgemeine Verfügung der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz und der Behörde für Inneres und Sport

AV der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz Nr. 13/2021 vom 29. Juni 2021 (Az. 4100/26)

Die Gemeinsame Allgemeine Verfügung der Justizbehörde und der Behörde für Inneres und Sport (AV der Justizbehörde Nr. 3/2020 vom 05. Februar 2020, HmbJVBl. 2/2020, S. 29 ff.) zur Anwendung des beschleunigten Verfahrens nach §§ 417 ff. und § 127b Strafprozessordnung wird wie folgt geändert:

Unter Ziffer 4 (Inkrafttreten) wird in Satz 2 die Datumsangabe „30. Juni 2021“ durch die Datumsangabe „31. Dezember 2022“ ersetzt.

Lockerungen (zu § 12 HmbStVollzG, § 12 HmbJStVollzG, § 13 HmbSVVollzG)

AV der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz Nr. 14/2021 vom 07. Juli 2021 (Az. 4400/73)

I. Grundsätze

1. Lockerungen des Vollzuges werden nur zum Aufenthalt im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland gewährt.
2. Im Rahmen der Ermessensentscheidung ist zu prüfen, ob sich Lockerungsmaßnahmen in die Resozialisierungsplanung einfügen.
3. Bei Erstgewährung von Lockerungsmaßnahmen, die ohne Aufsicht stattfinden (Ausgang, Freistellung von der Haft, Freigang), ist durch Anfragen bei Vollstreckungsbehörden, Gerichten, Ausländer- und Strafverfolgungsbehörden abzuklären, ob Hinderungsgründe für eine Gewährung vorliegen. Bei Gefangenen mit einer verbleibenden Vollzugsdauer (§ 23 Absatz 1 StrVollStrO) von einem Jahr und mehr sowie bei den nach dem HmbSVVollzG Untergebrachten ist die jeweilige Erstgewährung durch Benutzung einer Checkliste vorzubereiten.
4. Lockerungen werden außer in Fällen des § 14 Absatz 3 HmbSVVollzG nur mit Zustimmung der Gefangenen bzw. Untergebrachten gewährt.
5. Gefangenen bzw. Untergebrachten dürfen keine Lockerungen in soziale Umgebungen oder zu Personen gewährt werden, von denen aufgrund konkreter Anhaltspunkte zu befürchten ist, dass sie ihrer Eingliederung entgegenwirken.
6. Die Gefangenen bzw. Untergebrachten erhalten eine Bescheinigung, wonach sie sich berechtigt außerhalb der Anstalt aufhalten dürfen. Darin sind, soweit erforderlich, Weisungen aufzuführen.
7. Vor Antritt der Lockerung sind die Gefangenen bzw. Untergebrachten namentlich über die Voraussetzungen des Widerrufs sowie die Bedeutung der ihnen erteilten Weisungen zu belehren.
8. Die Kosten der Lockerung sind aus dem Hausgeld, Taschengeld, aus freiem Eigengeld oder unter den Voraussetzungen des § 47 Absatz 3 Nummer 1 HmbStVollzG und HmbJStVollzG bzw. des § 43 Absatz 3 Nummer 1 HmbSVVollzG aus dem Überbrückungsgeld oder dem gesperrten Eigengeld zu bestreiten. Soweit die eigenen Mittel der Gefangenen bzw. Untergebrachten nicht ausreichen, kann ihnen eine Beihilfe aus Haushaltsmitteln gewährt werden. Für Art und Umfang gelten § 17 Absatz 5 HmbStVollzG und HmbJStVollzG bzw. § 17 Absatz 3 HmbSVVollzG entsprechend.

II. Ausführung

(§ 12 Absatz 1 Ziffer 1 HmbStVollzG und HmbJStVollzG, § 13 Absatz 3 HmbSVVollzG)

1. Gefangene, denen Ausgang oder Freistellung von der Haft nicht gewährt werden kann und Untergebrachte, denen keine Lockerungen nach § 13 Abs. 1

HmbSVVollzG gewährt werden, können ausgeführt werden, wenn dies der Erreichung des Vollzugszieles dient.

Ausführungen können namentlich erfolgen für

- Maßnahmen der Resozialisierungsplanung (§ 8 HmbStVollzG und HmbJStVollzG, § 9 HmbSVVollzG),
- die Regelungen von persönlichen, rechtlichen und geschäftlichen Angelegenheiten, die höchstpersönlich zu erledigen sind,
- den Erhalt der Lebenstüchtigkeit gem. §§ 12 Absatz 1 Satz 3 HmbStVollzG und HmbJStVollzG.

Für Untergebrachte erfolgen Ausführungen mindestens vier Mal im Jahr. Sie dienen der Erhaltung der Lebenstüchtigkeit, der Förderung der Mitwirkung an der Behandlung oder der Vorbereitung weiterer Lockerungen.

2. Bei der Ausführung sind die Gefangenen bzw. Untergebrachten von Angehörigen des AVD ständig und unmittelbar zu beaufsichtigen. Über Ausnahmen einer ständigen und unmittelbaren Beaufsichtigung entscheidet die Anstaltsleitung. Vor der Ausführung erteilt sie den Bediensteten die nach Lage des Einzelfalles erforderlichen Weisungen. Die mit der Ausführung betrauten Bediensteten tragen in der Regel Zivilkleidung. Ausführungen gefesselter Gefangener bzw. Untergebrachter erfolgen grundsätzlich in Dienstkleidung. Über Ausnahmen entscheidet die Anstaltsleitung.
3. Die Zahl der ausführenden Bediensteten und die sonstigen Ausführungsmodalitäten sind so festzulegen, dass grundsätzlich eine ständige und unmittelbare Beaufsichtigung sichergestellt ist, damit zu jeder Zeit und an jedem Ort mögliche Entweichungsversuche vereitelt werden können. Erforderlichenfalls ist darauf zu achten, dass der Ablauf der Ausführungen in seinen Einzelheiten weder für die Gefangenen bzw. Untergebrachten noch für Außenstehende vorhersehbar ist.
4. Gruppenausführungen finden grundsätzlich nicht statt.
5. Private Fahrzeuge dürfen nicht benutzt werden.

III. Ausgang

(§ 12 Absatz 1 Ziffer 2 und 3 HmbStVollzG und HmbJStVollzG, §§ 13 Absatz 1 Ziffer 1 - 3, 15 Absatz 2 und 3 HmbSVVollzG)

1. Durch die Gewährung von Ausgängen erhalten die Gefangenen die Möglichkeit, die Anstalt auch ohne Anrechnung auf das Kontingent an Freistellungstagen (§ 12 Absatz 1 Ziffer 4 HmbStVollzG und HmbJStVollzG) zur Förderung ihrer Behandlung (§ 4 HmbStVollzG und HmbJStVollzG) zu verlassen. Auch Untergebrachte erhalten durch die Gewährung von Ausgängen die Möglichkeit, die Einrichtung zur Förderung ihrer Behandlung (§ 10 HmbSVVollzG) zu verlassen. Die Ausgänge können im Rahmen der Mitwirkungspflicht der Gefangenen (§ 5 Absatz 1 HmbStVollzG und HmbJStVollzG) bzw. aufgrund des Erfordernisses der Mitwirkung von Untergebrachten (§ 4 HmbSVVollzG) an Zwecke gebunden werden, die der Erreichung des Vollzugszieles dienen. In Betracht kommen insbesondere
 - Maßnahmen der Resozialisierungsplanung (§ 8 HmbStVollzG und HmbJStVollzG, § 9 HmbSVVollzG), insbesondere die Teilnahme an besonderen Hilfsmaßnahmen wie Gesprächen mit Suchtberatungsstellen oder anderen Beratungsstellen,
 - die Aufrechterhaltung bzw. Förderung der Kontakte zu Angehörigen und anderen Personen außerhalb des Vollzuges,

- die Regelung persönlicher, rechtlicher und geschäftlicher Angelegenheiten,
 - die Arbeitssuche sowohl zur Aufnahme eines freien Beschäftigungsverhältnisses als auch für die Zeit nach der Entlassung,
 - die Wohnungssuche.
2. Abweichend von Ziffer 1 kann Gefangenen bzw. Untergebrachten im offenen Vollzug oder Gefangenen bzw. Untergebrachten, die sich für den offenen Vollzug eignen, aus besonderen Gründen aber im geschlossenen Vollzug untergebracht sind, Ausgang im Rahmen eines Ausgangskontingents gewährt werden.
 3. Gefangene bzw. Untergebrachte im geschlossenen Vollzug haben in der Regel vor Beginn des Nachteinschlusses in die Anstalt zurückzukehren. Die Rückkehrzeit für Gefangene bzw. Untergebrachte im offenen Vollzug wird individuell festgelegt. Ein Ausgang über 24.00 Uhr hinaus ist nur zulässig, wenn dies unvermeidbar ist.
 4. Begleitausgang (§ 12 Absatz 1 Ziffer 2 HmbStVollzG und HmbJStVollzG, § 13 Absatz 1 Ziffer 1 HmbSVVollzG) kann in Begleitung Vollzugsbediensteter (§ 105 HmbStVollzG, § 101 HmbJStVollzG und § 93 HmbSVVollzG) oder anderer Personen (ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Angehörige der Gefangenen bzw. Untergebrachten u.a.) stattfinden. Bei der Auswahl der Begleitperson sind die Persönlichkeit und Delikt(e) des Gefangenen bzw. Untergebrachten zu berücksichtigen.
Die Begleitung dient nicht dem Zweck der Aufsicht, sondern erfolgt aus behandlerischen Gründen unterschiedlicher Art (z.B. Betreuung, Anleitung, Beratung, Unterstützung, Eingliederung). Erfolgt die Begleitung durch Bedienstete des AVD, so tragen diese Zivilkleidung. Über Ausnahmen entscheidet die Anstaltsleitung. Begleitende Vollzugsbedienstete müssen den Ausgang vor Ort widerrufen, wenn Gefangene bzw. Untergebrachte während des Begleitausgangs entweichen oder Straftaten begehen. Sie können den Ausgang widerrufen, wenn gegen Weisungen verstoßen wird. Erforderlichenfalls dürfen Maßnahmen des unmittelbaren Zwangs angewendet werden. Die Anstaltsleitung kann den Bediensteten weitere dienstliche Weisungen erteilen.
 5. Langzeitausgang (§§ 13 Abs. 1 Ziff. 3, Abs. 4, 15 Abs. 2, 3 HmbSVVollzG) kann Untergebrachten zum Verlassen der Einrichtung für mehr als einen Tag bis zu zwei Wochen bzw. nach Anhörung der Vollstreckungsbehörde zur Vorbereitung der Eingliederung bis zu sechs Monaten gewährt werden.
Der Langzeitausgang bis zu sechs Monaten ist grundsätzlich auf eine nur einmalige Bewilligung ausgelegt und dient der Entlassungsvorbereitung. Für einen Langzeitausgang bis zu sechs Monaten sollen den Untergebrachten Weisungen erteilt werden, insbesondere, sich einer bestimmten Betreuungsperson zu unterstellen, sich in Betreuungseinrichtungen außerhalb des Vollzugs aufzuhalten oder jeweils für kurze Zeit in die Einrichtung zurückzukehren.

Der Langzeitausgang bis zu zwei Wochen nach § 13 Absatz 1 Ziffer 3, Absatz 4 HmbSVVollzG kann mehrfach gewährt werden, wobei eine zwischenzeitliche Rückkehr in die Einrichtung erforderlich ist.

IV. Freistellung von der Haft (§ 12 Absatz 1 Ziffer 4 HmbStVollzG und HmbJStVollzG)

1. Die Freistellung von der Haft kann aufgeteilt werden. Freistellungstage sind alle Kalendertage, auf die sich die Freistellung erstreckt. Der Tag, an dem die Freistellung angetreten wird, wird nicht mitgerechnet. Die Freistellung wird

nach vollen Tagen, nicht nach Bruchteilen von Tagen berechnet.

2. Freistellungsjahr ist das Vollstreckungsjahr. Die Freistellung kann für die Dauer von bis zu 24 Kalendertagen in einem Vollstreckungsjahr erlaubt werden. Sie ist nicht in das nächste Jahr übertragbar. Dies gilt nicht, wenn die Freistellung aus Gründen, die die Vollzugsbehörde zu vertreten hat, nicht rechtzeitig gewährt werden konnte.
3. Gefangene im geschlossenen Vollzug haben in der Regel vor Beginn des Nachteinschlusses in die Anstalt zurückzukehren. Die Rückkehrzeit für Gefangene im offenen Vollzug wird individuell festgelegt.
4. Die Anschrift, unter der die Freistellung verbracht werden soll, ist anzugeben.

V. Außenbeschäftigung

(§ 12 Absatz 1 Ziffer 5 Alternative 1 HmbStVollzG und HmbJStVollzG, § 13 Absatz 1 Ziffer 4 Alternative 1 HmbSVVollzG)

Bei der Außenbeschäftigung werden die Gefangenen bzw. Untergebrachten in dem erforderlichen Umfang durch Vollzugsbedienstete beaufsichtigt. Die Anstaltsleitung erteilt den Bediensteten und den Gefangenen bzw. Untergebrachten vor der Aufnahme der Außenbeschäftigung die nach Lage des Einzelfalles erforderlichen Weisungen.

VI. Freigang

(§ 12 Absatz 1 Ziffer 5 Alternative 2 HmbStVollzG und HmbJStVollzG, §§ 13 Absatz 1 Ziffer 4 Alternative 2, 15 Absatz 4 HmbSVVollzG)

1. Freigang als freies Beschäftigungsverhältnis und Selbstbeschäftigung außerhalb der Anstalt wird grundsätzlich aus dem offenen Vollzug gewährt. Aus dem geschlossenen Vollzug wird diese Freigangsgewährung nur in Einzelfällen in Betracht kommen, wenn eine baulich abgetrennte Freigängerabteilung vorhanden ist und die Gefangenen bzw. Untergebrachten aus persönlichen Gründen darauf angewiesen sind, im geschlossenen Vollzug zu verbleiben. Die Zulassung zum Freigang setzt mit Ausnahme von Ziffern 2 und 3 in der Regel eine Erprobung durch andere Lockerungen voraus.
2. Zur Sicherung ihres Arbeits- oder Ausbildungsplatzes außerhalb des Vollzuges können Gefangene alsbald nach Beginn der Inhaftierung im offenen Vollzug untergebracht werden, um im Wege eines freien Beschäftigungsverhältnisses zum Freigang zugelassen zu werden, wenn sie sich in einem festen Arbeitsverhältnis oder Ausbildungsverhältnis befinden und der Arbeitgeber oder die ausbildende Stelle zu einer Weiterbeschäftigung während der Inhaftierung bereit ist, sich selbst zum Strafantritt gestellt haben und für die Unterbringung im offenen Vollzug geeignet sind. Außerdem sollen die zu verbüßenden Freiheits- oder Jugendstrafen bis zum absoluten Strafende 24 Monate nicht überschreiten. Über die Verlegung in den offenen Vollzug ist unmittelbar nach Beginn der Inhaftierung, längstens innerhalb von zwei Wochen zu entscheiden. Hiervon kann bei Fällen gem. § 11 Abs. 3 HmbStVollzG abgewichen werden. Über die Zulassung zum Freigang ist unverzüglich nach der Verlegung in den offenen Vollzug zu entscheiden. Für Selbstständige gilt diese Regelung entsprechend.
3. Untergebrachte können zur Vorbereitung der Eingliederung in Anstalten oder Abteilungen des offenen Strafvollzuges verlegt werden, um im Wege eines freien Beschäftigungsverhältnisses zum Freigang zugelassen zu werden, wenn sie sich in einem festen Arbeitsverhältnis oder Ausbildungsverhältnis befinden und der

Arbeitgeber oder die ausbildende Stelle zu einer Weiterbeschäftigung während der Unterbringung bereit ist, die Unterbrachten den besonderen Anforderungen des offenen Vollzuges genügen und nicht zu befürchten ist, dass sie sich dem Vollzug entziehen oder die Möglichkeiten des offenen Vollzuges zu Straftaten missbrauchen werden.

Als Alternative zum Langzeitausgang kommt eine Unterbringung im offenen Vollzug in Betracht, wenn die Anwesenheit des Unterbrachten im Vollzug z.B. wegen der andauernden Durchführung von Behandlungsmaßnahmen noch erforderlich ist, ihm aber gleichwohl ein größeres Maß an Freiheit eingeräumt werden soll.

VII. Eignungsprüfung

1. Bei der Eignungsprüfung nach § 12 Absatz 1 Satz 2 HmbStVollzG und HmbJStVollzG sowie nach § 13 Absatz 2 HmbSVVollzG, ob eine Erprobung in Lockerungen verantwortet werden kann, sind insbesondere folgende Gesichtspunkte zu berücksichtigen:
 - a) Mitwirkung an der Gestaltung der Behandlung und am Resozialisierungsplan
 - b) Vollendete oder versuchte Entweichung oder Nichtrückkehr aus Vollzugslockerungen
 - c) Unerlaubter Konsum von Betäubungsmitteln in den letzten drei Monaten
 - d) Begründeter Verdacht des Handels mit Stoffen im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes oder des Einbringens dieser Stoffe in nicht geringer Menge
 - e) Anhängiges Ausweisungs- oder Auslieferungsverfahren oder anhängiges Ermittlungs- oder Strafverfahren wegen Straftaten von erheblicher Bedeutung
 - f) Zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für Organisierte Kriminalität
 - g) Beteiligung an einer Gefangenenmeuterei
 - h) Begehung einer Straftat von erheblicher Bedeutung
 - i) Vollziehbare Ausweisungsverfügung und voraussichtliche Abschiebung aus der Haft

Bei erwachsenen Strafgefangenen bzw. Unterbrachten, die wegen einer Straftat nach den §§ 174 bis 180, 182 des Strafgesetzbuches oder wegen grober Gewalttätigkeit gegen Personen verurteilt wurden, sind bei der Prüfung zu b (vollendete oder versuchte Entweichung), e, h und i sowohl Erkenntnisse aus dem laufenden Freiheitsentzug als auch Erkenntnisse aus einem vorangegangenen, innerhalb eines zurückliegenden Zeitraumes von höchstens fünf Jahren abgeschlossenen Freiheitsentzug zu berücksichtigen. Siehe dazu auch die Anlage zu dieser AV.

Bei Jugendstrafgefangenen, die wegen einer Straftat nach den §§ 174 bis 180, 182 des Strafgesetzbuches oder wegen grober Gewalttätigkeit gegen Personen verurteilt wurden, sind bei der Prüfung zu b (vollendete oder versuchte Entweichung), e, h und i die Dauer und die Schwere der begangenen Tat der noch zu verbüßenden Jugendstrafe einzubeziehen. Siehe dazu auch die Anlage zu dieser AV.

2. Begleitausgang, Ausgang, Freistellung von der Haft, Außenbeschäftigung und Freigang sind ausgeschlossen bei Gefangenen, gegen die Untersuchungs-, Auslieferungs- oder Abschiebungshaft angeordnet ist.
3. Bei folgenden Gefangenen bedarf die Erstgewährung einer Lockerung der Zustimmung der für den Justizvollzug zuständigen Abteilung:
 - a) angeordnete oder vorbehaltene freiheitsentziehende Maßregel der Besserung und Sicherung,

- b) bei nach dem HmbSVVollzG Untergebrachten,
- c) Verbüßen einer Freiheitsstrafe aufgrund einer Verurteilung gem. §§ 89a, 129a, 129b StGB,
- d) nach Gefährdungseinschätzung eindeutige Hinweise, dass ein gewaltbereiter Extremismus vorliegt.

Das Zustimmungserfordernis besteht auch, wenn Lockerungen nach zuvor erfolgter Rückstufung erneut gewährt werden sollen.

VIII. Verfahrensregelungen

1. In den Fällen des § 11 Absatz 3 Satz 2 HmbStVollzG und HmbJStVollzG ist die Zustimmung der für den Justizvollzug zuständigen Abteilung durch Übersendung eines Vermerks, ggf. der Checkliste, einzuholen. Die Übersendung der Gefangenenpersonalakte ist entbehrlich.
2. Anfragen bei Vollstreckungsbehörden, Gerichten und Ausländerbehörden sowie Anfragen bei Strafverfolgungsbehörden, wenn Anhaltspunkte für ein Ermittlungs- oder Strafverfahren gegen einen Gefangenen bzw. Untergebrachten vorliegen, müssen schriftlich erfolgen. Wenn Bedenken anderer Dienststellen nicht gefolgt wird, sind die Gründe dafür aktenkundig zu machen. Die durch diese Anfragen gewonnenen Erkenntnisse stehen einer Lockerung nur dann entgegen, wenn diese auf Missbrauchs- oder Fluchtgefahr hinweisen.

IX. Weisungen

Gefangene bzw. Untergebrachte können namentlich angewiesen werden,

1. Anordnungen zu befolgen, die sich auf den Aufenthalt oder bestimmte Einrichtungen außerhalb der Anstalt beziehen,
2. sich zu festgesetzten Zeiten bei einer bestimmten Stelle oder Person zu melden,
3. mit bestimmten Personen oder mit Personen einer bestimmten Gruppe, die ihnen Gelegenheit oder Anreiz zu weiteren Straftaten bieten können, nicht zu verkehren,
4. bestimmte Gegenstände, die ihnen Gelegenheit oder Anreiz zu weiteren Straftaten bieten können, nicht zu besitzen, bei sich zu führen, zu benutzen oder verwahren zu lassen,
5. alkoholische oder andere berauschende Getränke und Stoffe sowie bestimmte Lokale oder Bezirke zu meiden,
6. Nachweise über Terminswahrnehmungen oder entstandene Kosten vorzulegen,
7. keinen Kontakt mit dem Opfer oder dessen Angehörigen aufzunehmen.

X. Inkrafttreten

Diese Allgemeine Verfügung tritt ab sofort in Kraft. Sie ersetzt die AV Nr. 6/2019 vom 26.3 2019.

Überwachung des Schriftwechsels (zu § 30 HmbStVollzG, § 30 HmbJStVollzG, § 25 HmbUVollzG, § 30 HmbSVVollzG)

AV der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz Nr.15/2021 vom 19. August 2021 (Az. 4400/73)

1. Sonstige Organisationen oder Einrichtungen im Sinne des § 30 Absatz 3 Nummer 5 HmbStVollzG, § 30 Absatz 3 Nummer 5 HmbJStVollzG, § 25 Absatz 3 Nummer 5 HmbUVollzG, § 30 Absatz 3 Nr. 5 HmbSVVollzG sind der Ausschuss für Menschenrechte der Vereinten Nationen (HRC), der Ausschuss gegen Folter und andere grau-same, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe der Vereinten Nationen (CAT), der Ausschuss für die Beseitigung der Rassendiskriminierung, der Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau (CERD), der Europäische Bürgerbeauftragte und die Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI) sowie die konsularischen Vertretungen des Heimatlandes.
2. Soweit der Schriftwechsel überwacht wird, bestimmt die Anstaltsleitung Art und Umfang der Überwachung. Sie darf mit der Überwachung bestimmte oder jedenfalls bestimm-bare Vollzugsbedienstete beauftragen. Schreiben in fremder Sprache werden, soweit nötig, übersetzt. Die Übersetzungskosten trägt die Staatskasse.
3. Soweit der Schriftwechsel überwacht wird, haben die Gefangenen und Untergebrach-ten ihre Schreiben in einem offenen Umschlag in der Anstalt abzugeben.
4. Die überwachenden Bediensteten dürfen in den Schreiben weder Randbemerkungen anbringen noch Stellen durchstreichen oder unkenntlich machen. Ein Sichtvermerk ist zulässig.
5. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Notarinnen und Notare haben sich als solche gegenüber der Anstalt entweder durch die Vollmacht der Gefangenen und Untergebrachten oder die Bestellungsanordnung des Gerichts auszuweisen oder haben dieses schriftlich anwaltlich zu versichern. Post dieser Berufsgruppen muss deutlich sichtbar gekennzeichnet sein.
6. Als Post der in Ziffer 5 genannten Berufsgruppen gekennzeichnete eingehende Schreiben von Personen, bei denen die Eigenschaft als Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt, Notarin oder Notar nicht nachgewiesen ist oder bei denen ein Nachweis über die Beauftragung nicht vorliegt, werden in der Regel ungeöffnet mit dem Hinweis, dass die Nachweise der Eigenschaft als Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt, Notarin oder Notar fehlen bzw. ein Nachweis über die Beauftragung nicht vorliegt, an die Absender zu-rückgesandt. Bei Schreiben von in § 30 Absatz 3 HmbStVollzG, § 30 Absatz 3 HmbJStVollzG, § 25 Absatz 3 HmbUVollzG, § 30 Absatz 3 HmbSVVollzG genannten Stellen ist genauso zu verfahren, wenn Zweifel an der Identität der Absender bestehen.
7. Diese Allgemeine Verfügung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Sie ersetzt die AV Nr. 10/2015 zu § 30 HmbStVollzG, § 30 HmbJStVollzG, § 25 HmbUVollzG, § 30 HmbSVVollzG vom 27.01.2015 Az. 4400/73

Besuche von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten und Notarinnen und Notaren (zu § 28 HmbStVollzG, § 28 HmbJStVollzG, § 23 HmbUVollzG, § 28 HmbSVVollzG, § 17 HmbJAVollzG)

AV der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz Nr.16/2021 vom 19. August 2021 (Az. 4400/73)

1. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte und Notarinnen und Notare müssen vor dem Besuch nachweisen, dass sie die Gefangenen, Untergebrachten bzw. Arrestanten in einer sie betreffenden Rechtssache besuchen wollen. Dies erfolgt in der Regel durch Vorlage/Unterzeichnung einer Vollmacht der Gefangenen, Untergebrachten bzw. Ar-restanten oder einer Bestellungsanordnung oder durch eine schriftliche anwaltliche Versicherung.

2. Anlässlich eines Besuches dürfen Gegenstände, die die Sicherheit und Ordnung der Anstalt gefährden, nicht mit in die Anstalt eingebracht werden. Dabei handelt es sich insbesondere um Betäubungs- oder andere Rauschmittel einschließlich Alkohol oder alkoholhaltige Nahrungs- und Genussmittel, Bargeld, Brieftaschen, Geldbörsen, Glasflaschen, Kameras, Mobilfunktelefone, Schlüssel, Tabakwaren, Tabletten, Waffen oder waffen-ähnliche Gegenstände.
In den Anstalten des geschlossenen Vollzuges zählen zudem externe Speichermedien (z.B. USB-Sticks, externe Festplatten) zu den Gegenständen, die die Sicherheit und Ordnung der Anstalt gefährden und daher nicht mit in die Anstalt eingebracht werden dürfen. Die genannten Gegenstände können grundsätzlich in Schließfächern deponiert werden, die in den Pfortenbereichen der Anstalten vorgehalten werden.
 3. Diese Allgemeine Verfügung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Sie ersetzt die AV Nr. 9/2017 zu § 28 HmbStVollzG, zu § 28 HmbJStVollzG, zu § 23 HmbUVollzG und zu § 28 HmbSVVollzG vom 13. April 2017 (Az. 4400/73).
-